

Vorlage zur Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW

Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebes in Kita und Kindertagespflege unter Anrechnung des Landesanteiles NRW

Aufgrund der aktuellen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der Fassung vom 7. Januar 2021 erfolgt die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nach § 2 CoronaBetrVO im eingeschränkten Pandemiebetrieb zunächst bis zum 31.01.2021 gemäß § 5 Abs. 2 CoronaBetrVO. Die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der Infektionslage teilweise mit quantitativen und qualitativen Einschränkungen verbunden. Um Eltern in der Corona-Krise weiter zu entlasten, hat das Finanzministerium der Übernahme des hälftigen Anteils der Elternbeiträge durch das Land NRW zugestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW haben ihre Zustimmung zur Übernahme des hälftigen Beitragsausfalles für Januar 2021 signalisiert.

Auf Grundlage der Sollstellung für den Monat Januar 2021, ist mit einem vorläufigen Minderertrag für den Monat Januar 2021 von insgesamt 29.666,00 EUR zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

- Kita 16.497,00 EUR
- Kindertagespflege 13.169,00 EUR

Durch die hälftige Übernahme des Beitragsausfalles Januar 2021, durch das Land NRW, ergibt sich für die Kommune Emmerich am Rhein im Ergebnis, ein Minderertrag von insgesamt 14.833,00 EUR, der sich wie folgt aufteilt:

- Kita 8.248,50 EUR
- Kindertagespflege 6.584,50 EUR

Dieser Minderertrag kann zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Budgets voraussichtlich gedeckt werden. Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt.

Die aktuelle Elternbeitragssatzung der Stadt Emmerich am Rhein eröffnet grundsätzlich keine Möglichkeit für die Dauer des eingeschränkten Pandemiebetriebes die Elternbeiträge zu reduzieren. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 III und IV SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Ein politischer Beschluss ist somit Voraussetzung um auf die Beitragserhebung für den Monat Januar 2021 verzichten zu können.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beschlussfassung über den Verzicht von Elternbeiträgen obliegt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gem. § 60 Abs. 1 entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem

Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2). Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind erfüllt.

Dringliche Entscheidung:

Die Stadt Emmerich am Rhein verzichtet auf die Erhebung der Elternbeiträge, die auf Grundlage der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.01.2021, festgesetzt wurden. Der Verzicht erfolgt unter Anrechnung der hälftigen Erstattung des Landes NRW.

Emmerich am Rhein, den 13.01.2021


Peter Hinze
Bürgermeister


Jan Ludwig
Ratsmitglied

Ratsmitglied